
06/2010**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus****04.06.2010**

I n h a l t

	Seite
1. Erste Sitzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik vom 18. Februar 2010	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik vom 28. Mai 2010	5

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik

vom 18. Februar 2010

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 313) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungssatzung

Die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Kultur und Technik an der BTU Cottbus vom 03. Juni 2008 (Abl. 13/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 32, Abs. 1, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Das Master-Studium Kultur und Technik umfasst die in Anlage 1.1 (Modulübersicht) aufgeführten Studienkomplexe bzw. Module im Umfang von 120 Kreditpunkten.

2. § 32, Abs. 4, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Eine Empfehlung zum Ablauf des Studiums gibt der Regelstudienplan (siehe Anlage 1.2).

3. Die Anlagen 1.1 bzw. 1.2 werden durch die folgenden Fassungen ersetzt:

Anlage 1.1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Komplexe und Module und deren Status

Komplex bzw. Modul	P / WP	Leistung	KP
Pflichtbereich			
Modul Grundströmungen der Philosophie	P	Prüfung	6
Modul Philosophische Grundlagen moderner Kultur	P	Prüfung	6
Modul Rationalität und Kultur	P	Prüfung	6
Modul Materiale Kultur	P	Prüfung	6
Modul Kommunikation	P	Prüfung	6
Modul Ethik und Handeln	P	Prüfung	6
Wahlpflichtbereich A: Philosophie und Kulturwissenschaften			
Komplex Kulturphilosophie und Ästhetik Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Komplex Angewandte Kultur- und Medienwissenschaften Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	18
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Kulturphilosophie	P	Prüfung	12
Wahlpflichtbereich B: Technik- und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs			
Komplex Technikphilosophie und Technikgeschichte Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Komplex Angewandte Technikphilosophie Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Komplex Technik Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	6
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Technikfolgenabschätzung und Technikbewertung	P	Prüfung	12
Weitere Module			
Praktikum	P	Prüfung	12
Master-Arbeit	P	Prüfung	30

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Die Studienkommission legt halbjährlich die Wahlpflichtmodule in den Wahlpflichtbereichen A und B für zwei Jahre im Voraus fest und macht sie den Studierenden in geeigneter Weise (Aushang, Internetseiten) bekannt. Im Komplex Technik können auf Antrag im Einzelfall auch Module gewählt werden, die nicht im Auswahlkatalog enthalten sind. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Anlage 1.2: Empfohlener Regelstudienplan des Master-Studiengangs Kultur und Technik

Komplexe bzw. Module	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	KP
Pflichtbereich					
Modul Grundströmungen der Philosophie	6				6
Modul Philosophische Grundlagen moderner Kultur		6			6
Modul Rationalität und Kultur		6			6
Modul Materiale Kultur	6				6
Modul Kommunikation	6				6
Modul Ethik und Handeln	6				6
Wahlpflichtbereich A: Philosophie und Kulturwissenschaften					
Komplex Kulturphilosophie und Ästhetik			12		12
Komplex Angewandte Kultur- und Medienwissenschaften		12	6		18
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Kulturphilosophie		12			12
Wahlpflichtbereich B: Technik und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs					
Komplex Technikphilosophie und Technikgeschichte		6	6		12
Komplex Angewandte Technikphilosophie		12			12
Komplex Technik		6			6
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Technikfolgenabschätzung und -bewertung		12			12
Weitere Module					
Praktikum		12			12
Master-Arbeit				30	30
Summe	30	30	30	30	120

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2010/2011, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die im Studiengang Kultur und Technik immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der 1. Änderungssatzung überführt. ²Das Modul „Rationalität der Kultur“ (13-4-32) wird anerkannt als Modul „Rationalität und Kultur (13-4-64).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008 tritt außer Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten

dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 11. November 2009, der Stellungnahme des Senats vom 14. Januar 2010, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 18. Februar 2010 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 18. Februar 2010

Cottbus, den 18. Februar 2010

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)

Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik vom 18. Februar 2010 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 01. Oktober 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 28. Mai 2010

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)

Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kultur und Technik

vom 28. Mai 2010

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 313) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Fachspezifische Bestimmungen	6
§ 28 Geltungsbereich	6
§ 29 Ziel des Studiums.....	6
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung ..	6
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	6
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung ..	7
§ 33 Mentoren und Studienplan	8
§ 34 Freiversuch	8
§ 35 Studienkommission	8
§ 36 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit.....	9
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung	9
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit.....	9
§ 39 Inkrafttreten	9

Anlage 1.1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Komplexe und Module und deren Status	11
Anlage 1.2: Empfohlener Regelstudienplan ..	12
Anlage 1.3: Richtlinien für die Betreuung der Interdisziplinären Studienprojekte und der Praktika	13

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

²Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ³Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁴Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁵Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁶Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für

Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges „Kultur und Technik“ den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Mit dem konsekutiven MA-Programm „Kultur und Technik“ soll den künftigen Absolventen des BA-Studienganges „Kultur und Technik“ sowie anderer einschlägiger BA-Studiengänge eine Möglichkeit zur Fortsetzung ihres Studiums im Graduierten-Bereich gegeben werden.

(2) ¹Bachelor-Programme vermitteln den Studierenden in erster Linie Überblicks- und Orientierungswissen sowie Wissen von und um Zusammenhänge. ²Auf dieser Basis erfolgt sodann im Graduiertenstudium die Entscheidung für eine fachspezifische Vertiefung. ³Der MA-Studiengang soll die Studierenden nun zu eigener wissenschaftlicher Arbeit befähigen und sie dazu schrittweise an den Stand ausgewählter, dem Profil des Studienganges entsprechender, kulturwissenschaftlicher Forschungsfelder heranführen. ⁴Damit ist der Studiengang forschungsorientiert.

(3) ¹Die in diesem Studiengang erworbenen überfachlichen Kompetenzen ergeben sich aus den breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Grundzüge des gesamten Berufsfeldes für Absolventinnen und Absolventen eines kulturwissenschaftlichen Studienganges. ²Sie bilden die Basis nicht nur für eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern erlauben auch, sich Themenfelder wissenschaftlich zu erschließen. ³Der Master-Studiengang Kultur und Technik legt damit eine solide Grundlage für den exemplarischen Erwerb von Kenntnissen, die durchaus auf ein bestimmtes Problemfeld fokussieren, von dort aus jedoch die Studierenden in die Lage versetzen, problemorientiert und wissenschaftlich-

methodisch fundiert weiterzuarbeiten zu können.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich u.a. folgende berufliche Tätigkeitsfelder:

- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten Technikbewertung und innovative Technikanalyse;
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung;
- Interkulturelles und interdisziplinäres Management;
- Innerbetriebliche Kulturarbeit (Unternehmenskommunikation, Unternehmensleitbilder, strategische Organisationsentwicklung, Mediation, Ethik wirtschaftlichen Handelns);
- Konzeption und Organisation in Kultureinrichtungen (Museum, Theater, etc.);
- Markt- und Trendforschung;
- Publizistik und Medienarbeit;
- Verlagswesen;
- Diplomatischer Dienst (bei entsprechender Fremdsprachenkompetenz);
- Wissenschaftliche Tätigkeiten in Lehre und Forschung.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges „Kultur und Technik“ wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Eingangsvoraussetzungen für den Studiengang sind entweder:

- a) ein nachgewiesener qualifizierter Abschluss (z.B. B.A., Master, Magister, Diplom) in einem geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen Studiengang einer inländischen und /oder ein damit gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule,

oder

- b) ein nachgewiesener qualifizierter Abschluss (z.B. B.A., B.Sc., Master, Magister, Diplom) in einem natur- und/oder technik-

wissenschaftlichen Studiengang einer inländischen und /oder ein damit gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule.

¹Im Fall a) sind vertiefte naturwissenschaftliche und/oder technikwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 30 Kreditpunkten nachzuweisen. ²Im Fall b) sind vertiefte kultur-, sozial- oder geisteswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 30 Kreditpunkten nachzuweisen. ³Außerdem sind für das Verstehen englischsprachiger Lehrveranstaltungen hinreichende Englischkenntnisse erforderlich.

(2) Vor Einschreibung ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung erforderlich. Beträgt die Gesamtnote des absolvierten Studiengangs mindestens „gut“ (besser als 2,5), kann im Einzelfall die Eignungsfeststellungsprüfung erlassen werden.

(3) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen. ²Die Prüfungsform wird vor jedem Semester rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für alle Bewerberinnen und Bewerber einheitlich festgelegt. ³Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Prüfenden zusammen. ⁴Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang, die als Zulassungsvoraussetzung definiert wurden (siehe 1), nachzuholen. ⁵Die Module dürfen den Umfang von 18 Kreditpunkten nicht überschreiten. ⁶Sie dürfen nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten im Master-Studiengang „Kultur und Technik“ genutzt werden. ⁷Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss, die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungen obliegen der Prüfungskommission. ⁸Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang „Kultur und Technik“ ist jeweils im Wintersemester wie im Sommersemester möglich.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹ Das Master-Studium Kultur und Technik umfasst die in Anlage 1.1 (Modulübersicht) aufgeführten Studienkomplexe bzw. Module im

Umfang von 120 Kreditpunkten. ²Darin sind enthalten:

- ein interdisziplinäres Forschungsprojekt von mindestens 6 Wochen im Umfang von 12 Kreditpunkten und ein Praktikum von mindestens 8 Wochen mit oder an einer externen Institution (nicht BTU Cottbus) im Umfang von 12 Kreditpunkten,
- die Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung im Umfang von 30 Kreditpunkten.

(2) ¹Von den 120 Kreditpunkten des Master-Studiums müssen mindestens 60 Kreditpunkte aus Studien- oder Prüfungsleistungen im Master-Studium an der BTU Cottbus erwirtschaftet werden. ²Über die Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot des Master-Studiums, die vorab als Zusatzmodule im Bachelor-Studium absolviert wurden, sind insgesamt bis zu einer Grenze von 30 Kreditpunkten anerkennungsfähig und können in den Studienplan aufgenommen werden, soweit diese prüfungsrechtlich nicht bereits auf den Bachelor-Abschluss angerechnet wurden. ²Über die Anerkennung entscheidet die Mentorin oder der Mentor.

(4) ¹ Eine Empfehlung zum Ablauf des Studiums gibt der Regelstudienplan (siehe Anlage 1.2). ²Es gibt einen grundlegenden Studienabschnitt, der aus für alle Studierenden verbindlichen Pflichtangeboten besteht, die Fachwissen und Kompetenzen vermitteln, die unabhängig von der gewählten bzw. in Aussicht genommenen Vertiefungsrichtung unabdingbar sind. ³Nach dem Pflichtbereich gliedert sich das Studium in zwei Studienrichtungen, die alternativ zu belegen sind: zum einen in den Wahlpflichtbereich A „Philosophie und Kulturwissenschaften“, der in Richtung Kultur – Medien – Kommunikation orientiert ist (mit stärker kulturphilosophischer Ausrichtung), und zum anderen in den Bereich B „Technik und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs“ mit stärker praktisch-philosophischer Ausrichtung, der in Hinblick auf analytische, konzeptionelle und beratende Tätigkeiten in der Technik- und Wissenschaftsberatung, Technikbewertung, Risikobewertung und Technikethik orientiert ist. ⁴Die Entscheidung, welcher Wahlpflichtbereich gewählt wird, müssen die Studierenden vor Beginn des zweiten Studiensemesters verbindlich dem Studierendensekretariat mitteilen.

(5) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Wahlpflichtmodule, können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Prüfungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Englisch oder in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und allen betroffenen Hörenden in anderen Sprachen abgehalten werden.

(6) ¹Nach Beratung mit dem Mentor und mit dessen Zustimmung kann ein Studierender auch Lehrangebote, die nicht in den aktuellen Katalogen enthalten sind, in einen individuell optimierten Studienplan aufnehmen. ²Davon ausgenommen sind in der Regel Lehrangebote für das Bachelor-Studium des Studiengangs Kultur und Technik und anderer fachlich verwandter Bachelor-Studiengänge (§ 22 Abs. 3).

(7) ¹Das interdisziplinäre Studienprojekt, das Praktikum sowie die Master-Arbeit können ganz oder teilweise praktische Leistungen wie Video, Audio- oder Filmarbeiten, Ausstellungsprojekte, Events¹ oder digitale Medien enthalten. ²Inhalt und Umfang sind mit den betreuenden Lehrenden abzusprechen. ³Ein schriftlicher Bericht, der diese Leistungen begleitet, ist jedoch unerlässlicher Bestandteil des interdisziplinären Studienprojekts, des Praktikums bzw. der Master-Arbeit.

(8) ¹Auslandssemester werden dringend empfohlen. ²Die Lehrenden bemühen sich, im Rahmen von Austauschprogrammen, die mit anderen Universitäten vertraglich abgesichert bestehen, einen Aufenthalt an jeweiligen Partneruniversitäten zu unterstützen und gegebenenfalls zu vermitteln. ³Bei der Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Auslandssemesters ist der Prüfungsausschuss gehalten, im Sinne eines zügigen Studienabschlusses zu entscheiden.

(9) ¹Themen für die Master-Arbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer vergeben. ²Die Studierenden können auch selbst aktiv Themenvorschläge zu unterbreiten. ³Auch in der Master-Arbeit können ganz oder teilweise

praktische Leistungen wie Videoarbeiten, Ausstellungsprojekte, Events (s.o.) oder digitale Medien enthalten sein. ⁴Ein schriftlicher Bericht, der diese Leistungen begleitet, ist jedoch unerlässlicher Bestandteil der Master-Arbeit. ⁵Die Master-Arbeit kann nach Rücksprache mit den Prüfenden und der Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sein.

§ 33 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zu Beginn des zweiten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der laut § 8 Abs. 2 zugeordneten Mentorin oder dem Mentor bestätigten Studienplan vorzulegen, in dem die Auswahl der Wahlbereiche A oder B sowie die geplante zeitliche Allokationen der Wahlpflichtmodulen sowie die individuell gewählten geplanten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen.

(2) ¹Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, nach nochmaliger Rücksprache einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen. ²Abweichungen vom Studienplan sowie ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors bedürfen der Einwilligung des Prüfungsausschusses.

§ 34 Freiversuch

¹Eine bestandene Prüfung darf innerhalb der Regelstudienzeit zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Es wird das jeweils bessere Ergebnis gewertet. ³Es ist höchstens ein solcher Freiversuch während des ganzen Studiums zulässig. ⁴Die Master-Arbeit und die Eignungsfeststellungsprüfung sind davon ausgeschlossen.

§ 35 Studienkommission

Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Lehrveranstaltungsangebot organisiert und überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- die Qualität der Lehre auf der Grundlage von Lehrevaluationen einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert;

¹ Darunter sei die Klasse von Inszenierungen verstanden, die eine mediale oder öffentliche Dramaturgie voraussetzen: Inszenieren eines Theaterstücks, Ausrichten einer Podiumsdiskussion oder Talkshow einschließlich der Aufarbeitung/Analyse der Beiträge.

- die den tatsächlichen Arbeitsaufwand je Kreditpunkt in den Lehrveranstaltungen überwacht und ggf. für eine Anpassung sorgt sowie
- die Fachstudienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder einem Studierenden des Studienganges.

(3) ¹Die Studienkommission sichtet halbjährlich die aktuell angebotenen Module des Lehrangebots, insbesondere im Bezug auf das Verhältnis zwischen tatsächlichem Arbeitsaufwand und vergebenen Kreditpunkten. ²Sie kann dazu weitere Studierende hinzuziehen. ³Aus dieser Sichtung können sich Empfehlungen zur Umgestaltung einzelner Module ergeben, die den entsprechenden Modulverantwortlichen durch die Leiterin oder den Leiter der Studienkommission zugestellt werden. ⁴Die Studienkommission hat auch die Aufgabe, Module für den Katalog des Wahlpflicht-Angebots zuzulassen oder aus dem Angebot zu streichen.

§ 36 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) ¹Die Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge und zu einer beliebigen Zeit abgelegt werden. ²Alle Kreditpunkte der Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit sind bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu erwirtschaften.
- (2) ¹Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, können keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden und die Master-Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. ²Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16

Abs. 2 anzuwenden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) ¹Die Master-Arbeit wird nach § 19, Abs. 2 ausgegeben und betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Sequenzen bei medialen Produktionen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate und ist an der BTU Cottbus zu absolvieren.

(4) ¹Der Inhalt der Master-Arbeit und die Verteidigung sind universitätsöffentlich. ²Bei der Aussprache zur Verteidigung können in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Gäste zugelassen werden.

§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von einer zusätzlichen Prüferin oder Prüfer mit Noten gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist nur eine der Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 12 Abs. 4 das abgerundete arithmetische Mittel aller Bewertungen des Betreuers und der Prüfer. ⁴Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem abgerundeten gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25.

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) ¹Die im Studiengang Kultur und Technik immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der 1. Änderungssatzung überführt. ²Das Modul „Rationalität der Kultur“ (13-4-32) wird anerkannt als Modul „Rationalität und Kultur (13-4-64).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008 tritt außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Komplexe und Module und deren Status

Anlage 1.2: Empfohlener Regelstudienplan

Anlage 1.3: Richtlinien für die Betreuung der interdisziplinären Studienprojekte und der Praktika

Anlage 1.1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Komplexe und Module und deren Status

Komplex bzw. Modul	P / WP	Leistung	KP
Pflichtbereich			
Modul Grundströmungen der Philosophie	P	Prüfung	6
Modul Philosophische Grundlagen moderner Kultur	P	Prüfung	6
Modul Rationalität und Kultur	P	Prüfung	6
Modul Materiale Kultur	P	Prüfung	6
Modul Kommunikation	P	Prüfung	6
Modul Ethik und Handeln	P	Prüfung	6
Wahlpflichtbereich A: Philosophie und Kulturwissenschaften			
Komplex Kulturphilosophie und Ästhetik Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Komplex Angewandte Kultur- und Medienwissenschaften Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	18
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Kulturphilosophie	P	Prüfung	12
Wahlpflichtbereich B: Technik- und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs			
Komplex Technikphilosophie und Technikgeschichte Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Komplex Angewandte Technikphilosophie Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Komplex Technik Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	6
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Technikfolgenabschätzung und Technikbewertung	P	Prüfung	12
Weitere Module			
Praktikum	P	Prüfung	12
Master-Arbeit	P	Prüfung	30

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Die Studienkommission legt halbjährlich die Wahlpflichtmodule in den Wahlpflichtbereichen A und B für zwei Jahre im Voraus fest und macht sie den Studierenden in geeigneter Weise (Aushang, Internetseiten) bekannt. Im Komplex Technik können auf Antrag im Einzelfall auch Module gewählt werden, die nicht im Auswahlkatalog enthalten sind. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Anlage 1.2: Empfohlener Regelstudienplan des Master-Studiengangs Kultur und Technik

Komplexe bzw. Module	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	KP
Pflichtbereich					
Modul Grundströmungen der Philosophie	6				6
Modul Philosophische Grundlagen moderner Kultur		6			6
Modul Rationalität und Kultur		6			6
Modul Materiale Kultur	6				6
Modul Kommunikation	6				6
Modul Ethik und Handeln	6				6
Wahlpflichtbereich A: Philosophie und Kulturwissenschaften					
Komplex Kulturphilosophie und Ästhetik			12		12
Komplex Angewandte Kultur- und Medienwissenschaften		12	6		18
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Kulturphilosophie			12		12
Wahlpflichtbereich B: Technik und Technologieentwicklung im öffentlichen Diskurs					
Komplex Technikphilosophie und Technikgeschichte		6	6		12
Komplex Angewandte Technikphilosophie			12		12
Komplex Technik			6		6
Modul Interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Technikfolgenabschätzung und -bewertung			12		12
Weitere Module					
Praktikum			12		12
Master-Arbeit				30	30
Summe	30	30	30	30	120

Anlage 1.3: Richtlinien für die Betreuung der Interdisziplinären Studienprojekte und der Praktika im Studiengang Kultur und Technik (MA)

1. Relevanz

¹Diese Richtlinien beziehen sich auf das interdisziplinäre Forschungsprojekt und das Praktikum (Modul 11 A, 12 B und Modul 13 A, 13 B) des Regelstudienplans. ²Das Interdisziplinäre Forschungsprojekt sollte im 2. und 3. Semester, das Praktikum ebenfalls im 2. und 3. Semester des Regelstudienplans durchgeführt werden. ³Es wird dringend emp-

fohlen, sich für beide Vorhaben rechtzeitig eine realistische Zeitplanung vorzunehmen und sie mit den betreuenden Lehrenden abzusprechen. ⁴Es wird auf die Studienordnung sowie auf das Modulhandbuch und die dortige Beschreibung der Module 11A oder 12 B und 13 A bzw. B verwiesen.

2. Regeln

2.1. Praktikum (berufsfeldbezogenes Projekt)

2.1.1. Regeln für das Praktikum

Für das Praktikum gelten folgende Regeln:

	Berufsfeldbezogenes Projekt (Studienarbeit, projektorientiert, ggf. als Praktikum oder Hospitantz, Volontariat, freie Mitarbeit o.ä. definierbar)
Dauer	In der Regel 8 Wochen. Vor dem Beginn der Bearbeitung und einem Aufenthalt in einer externen Institution ist die Zustimmung des Projektbeauftragten für KuT und des Hauptbetreuers einzuholen.
Anforderungen	Tätigkeiten, die einen klaren Bezug zum Thema Kultur und Technik haben. Eine vor dem Studium des MA Studiengangs „Kultur und Technik“ abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit kann unter Bedingungen, die von der Studien- und Prüfungskommission festzulegen sind, anerkannt werden.
Nachweise	Bescheinigung des Anbieters der externen Betreuung ^(*) , aus der eindeutig Art und Dauer der Tätigkeit zu ersehen ist.
Berichte	Der Studierende hat neben der Studienarbeit einen formlosen Bericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten in oder mit der externen Institution, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen und eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte enthält, vorzulegen. Dieser Bericht ist von der externen betreuenden Institution (*) bestätigen zu lassen.
Anerkennung	Vorlage der Originale der Bestätigungen und Berichte und anschließende Anerkennung durch den Projektbeauftragten des Studiengangs KuT.

Praktikumsaufenthalte im europäischen Ausland im Rahmen des LEONARDO - Programms oder ähnlicher Programme werden anerkannt, sofern sie dem hier vorgestellten Rahmen entsprechen.

(*) wie (Museen, Galerien, Theater, Medien (print, E, Film), Jugendrechtshäuser, Kulturreferate in kommunaler und Landesverwaltung, andere Hochschulen (z. B. Babelsberg, UBK Berlin), Firmen u.a.).

2.1.2. Externe Betreuer und externe betreuende Institutionen

¹Die Studiengangsleitung Kultur und Technik M.A. stellt eine Liste möglicher Institutionen zusammen und aktualisiert sie laufend, in und mit denen zusammen die Durchführung eines berufsfeldbezogenen Projektes möglich ist. ²Die Wahl einer Institution durch den Studierenden kann sich an dieser Liste orientieren. ³Der/die Projektbeauftragte von KuT MA ist bei der Kontaktaufnahme behilflich.

⁴Arbeiten in und mit Institutionen, die der Studiengangsleitung bzw. dem/der Projektbeauftragten, sind nur in vorhergehender Absprache mit der Studiengangsleitung und dem Erstbetreuer möglich.

⁵Die Institution, an der die Studienarbeit erstellt wird bzw. das zugehörige Projekt durchgeführt wird, bescheinigt Aufenthalt und Tätigkeit der oder des Studierenden gegenüber dem Erstbetreuer und der Studiengangsleitung.

2.1.3. Ablaufplan für das Praktikum

¹Das Praktikum dauert 8 Wochen. ²Auf Antrag ist beim erstbetreuenden Dozenten und /oder Prüfungsausschuss eine Verlängerung um einen Monat möglich. ³Es können auch die Zeiten außerhalb der Vorlesungen belegt werden.

⁴Die Studierenden sollten nach Möglichkeit alle Pflichtmodule beendet haben, bevor sie die Arbeit formell anmelden bzw. das Thema ausgegeben wird. ⁵Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Studiengangsleitung.

Bei Anmeldungen gilt der folgende Ablaufplan:

1. ¹Die Erstbetreuung muss prinzipiell durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der BTU erfolgen, die Zweitbetreuung kann durch Personal wahrgenommen werden, das im Rahmen eines im Bereich KuT involvierten Lehrauftrags selbstständig gelehrt hat. ²Die Betreuung von externer Seite (Institutionen, in oder mit denen die Arbeit erstellt wird) ist mit der oder dem Erstbetreuenden abzustimmen.
2. ¹Die Festlegung und Annahme des Themas geschieht durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. ²Das Datum der Ausgabe muss auf dem Anmeldebogen vermerkt und mit einem Stempel versehen werden, analog einer Prüfungs- oder Modulanmeldung.

3. Die oder der Erstbetreuer händigt der oder dem Studierenden ein offizielles Schreiben mit Ausgabedatum, Abgabefrist sowie dem Titel der Arbeit aus.
4. Nach Abgabe der Studienarbeit (ca. 15 Seiten bzw. Präsentation des Produkts) und dem zugehörigen Projektbericht (ca. 5 Seiten) sollte die Bewertung durch Erst- und Zweitbetreuer innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

2.2. Interdisziplinäres Forschungsprojekt

2.2.1. Regeln für das interdisziplinäre Forschungsprojekt

Die Regeln für das interdisziplinäre Forschungsprojekt sind analog zu den Regularien von ausführlichen Hausarbeiten; die Einzelheiten bestimmt der Hauptbetreuer.

2.2.2. Ablaufplan für das interdisziplinäre Forschungsprojekt

1. Die Erstbetreuung muss prinzipiell durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der BTU erfolgen, die Zweitbetreuung kann entweder durch Personal wahrgenommen werden, das im Rahmen eines im Bereich KuT involvierten Lehrauftrags selbstständig gelehrt hat oder einer externen Hochschule angehört und dort selbstständig in einem Bereich, der dem Thema Kultur und Technik zugeordnet werden kann, selbstständig lehrt.
2. ¹Festlegung und Annahme des Themas durch die Hauptbetreuer oder die Erstbetreuer. ²Das Datum der Ausgabe muss auf dem Anmeldebogen vermerkt und mit einem Stempel versehen werden, analog einer Prüfungs- oder Modulanmeldung.
3. Der Erstbetreuer händigt den Studierenden ein offizielles Schreiben mit Ausgabedatum, Abgabefrist sowie dem Titel der Arbeit aus.
4. Nach Abgabe der Studienarbeit (ca. 25-30 Seiten) soll die Bewertung durch Erst- und Zweitbetreuer innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

Datum

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Kultur und Technik (M.A.)